

VERORDNUNG (EG) Nr. 1551/94 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1231/94⁽⁶⁾, wurde für die Zeit bis 30. Juni 1994 die für Milcherzeugnisse zu erstellende Versorgungsbilanz festgelegt.

Bis die zuständigen Behörden zusätzliche Informationen übermitteln, sollte die mit Artikel 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 1600/92 vorgesehene Bilanz zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Anwendung der besonderen Versorgungsregelung unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen für einen auf drei Monate befristeten Zeitraum festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 75.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 55.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs Madeiras an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom
1. Juli 1994 bis 30. September 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	3 000
ex 0402	Magermilchpulver	200
ex 0402	Vollmilchpulver	175
0405	Butter	300
0406	Käse	225*